

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor- und den Masterstudiengang Autonomy
Technologies an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOAT –
Vom 30. April 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Autonomy Technologies an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOAT – vom 23. April 2023 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
2. Sämtliche §§ werden neu nummeriert, beginnend mit § 39 (Geltungsbereich, ehemals § 35) und endend mit § 56 (Inkrafttreten, ehemals § 52).
3. In § 39 (neu) werden nach dem Wort „Diese“ am Satzanfang das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Fachstudien- und Prüfungsordnung“ ersetzt sowie nach den Worten „– **ABMPO/TechFak** –“ die Worte und Zahlen „vom 18. September 2007“ gestrichen.
4. § 40 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Bachelorstudiengang**“ ein Komma und das Wort „**Sprachvoraussetzungen**“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4:

„(2) Die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Autonomy Technologies setzt den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (B1+ bzgl. Sprachkompetenz, B2 bzgl. Lesekompetenz) voraus.“
 - c) In Abs. 3 (neu) werden die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 (neu) werden die Zahl „24“ durch die Zahl „28“ und nach den Worten „in Bezug auf inhaltlich“ das Wort „verwandte“ durch die Worte „im Wesentlichen gleiche“ ersetzt.
5. § 41 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Autonomy Technologies nach dieser“ die Worte „Fachstudien- und“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
6. In § 42 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 wird in Sätzen 2 und 3 jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 werden nach dem Wort „zulassen“ das Zeichen „;“ und die Worte „es gilt Abs. 7.“ eingefügt.
7. § 43 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden der Buchstabe und die Zahl „B24“ durch den Buchstaben und die Zahl „B25“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Sie ist bestanden, wenn das Modul Mathematics I und weitere 22,5 ECTS-Punkte aus den in **Anlage 1** mit „GOP“ gekennzeichneten Modulen nachgewiesen sind.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden jeweils in den Klammerzusätzen der Buchstabe und die Zahl „B25“ durch den Buchstaben und die Zahl „B26“, der Buchstabe und die Zahl „B26“ durch den Buchstaben und die Zahl „B27“ sowie der Buchstabe und die Zahl „B27“ durch den Buchstaben und die Zahl „B28“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils in den Klammerzusätzen der Buchstabe und die Zahl „B28“ durch den Buchstaben und die Zahl „B29“, der Buchstabe und die Zahl „B29“ durch den Buchstaben und die Zahl „B30“ sowie der Buchstabe und die Zahl „B30“ durch den Buchstaben und die Zahl „B31“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden im Klammerzusatz der Buchstabe und die Zahl „B31“ durch den Buchstaben und die Zahl „B32“ ersetzt sowie nach den Worten „ECTS-Punkten zu erbringen“ die Worte „dabei sind nichttechnische Module der Technischen Fakultät und alle Module der virtuellen

Hochschule Bayern mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorabzustimmen“ gestrichen.

e) In Abs. 6 werden der Buchstabe und die Zahl „B32“ durch den Buchstaben und die Zahl „B33“ ersetzt.

f) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„¹Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche in den Modulen B29 bis B32 beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. ²Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

8. § 44 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz der Buchstabe und die Zahl „B25“ durch den Buchstaben und die Zahl „B26“ sowie der Buchstabe und die Zahl „B26“ durch den Buchstaben und die Zahl „B27“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

9. § 45 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz der Buchstabe und die Zahl „B27“ durch den Buchstaben und die Zahl „B28“ sowie nach den Worten und dem Zeichen „ihrer Studienrichtung gemäß §“ die Zahl „38“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird nach dem Zeichen „§“ die Zahl „40“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „alle an diesem Studiengang“ die Worte „hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG**“ und nach den Worten „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ die Worte „im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**“ eingefügt.

11. § 48 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „29“ durch die Zahl „33“ ersetzt und nach den Worten „Technologies nach dieser“ die Worte „Fachstudien- und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten und dem Zeichen „im Sinne des §“ wird die Zahl „29“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

(2) In der Aufzählung wird bei der jeweiligen Regelung in jedem der vier Spiegelstriche jeweils das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Fachstudien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten und Zahlen „Nachweis i. S. d. Abs. 2 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. h) werden die Worte „Machine Learning in Control“ durch die Worte „Machine Learning for Control Systems“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abweichend von Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TechFak** wird die“ durch das Wort „Die“ ersetzt sowie nach den Worten „gewährt werden konnte,“ das Wort „wird“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten und dem Zeichen „im Sinne des §“ die Zahl „18“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden am Satzanfang das Wort „Der“ durch die Worte „Abweichend von Abs. 7 **Anlage ABMPO/TF** wird der“ ersetzt und nach den Worten „wird der Test“ (neu) das Wort „wird“ gestrichen.

dd) In Satz 5 wird nach den Worten und dem Zeichen „des Termins mitgeteilt; §“ die Zahl „27“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

ee) In Satz 6 wird nach den Worten und dem Zeichen „dem Prädikat „gut“ i.S.d. §“ die Zahl „18“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

12. § 49 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Das“ wird die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen.

bb) In Ziffer 2 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

cc) In Ziffer 3 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

dd) In Ziffer 4 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

ee) In Ziffer 5 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

ff) In Ziffer 6 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche im Modul M5 beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. ²Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

13. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „ihrer Studienrichtungen gemäß §“ die Zahl „38“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

14. In § 54 Abs. 4 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

15. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie diejenigen Masterstudierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOAT vom 26. April 2023 studieren. ³Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOAT vom 26. April 2023 studierenden Bachelorstudierenden gilt sie mit der Maßgabe, dass es hinsichtlich der Änderungen in § 43 Abs. 3 betreffend die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bei den bisherigen Regelungen in § 39 Abs. 3 der FPOAT vom 26. April 2023 verbleibt und die Änderungen im Modul B19 (Algorithms, Programming, and Data Representation) nur für diejenigen Studierenden gelten, die sich bezogen auf dieses Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

16. **Anlage 1** (Studienverlaufsplan Bachelor) wird wie folgt geändert:

a) Zeile 12 (Modul B9) erhält folgende neue Fassung:

”

B 9	Electrical Engineering Laboratory		2	2,5		2,5				SL (PrL)	
-----	-----------------------------------	--	---	-----	--	-----	--	--	--	----------	--

”

b) In Zeile 18 (Modul B15) werden in Spalte 2 (Modulbezeichnung) vor dem Wort „Communication“ die Worte „Introduction to“ eingefügt.

c) In Zeile 22 (Modul B19) werden in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) nach dem Klammerzusatz „(K, 120 min)“ die Zeichen und Worte „+ SL = ÜbL“ angefügt sowie in Spalte 16 (GOP) die Abkürzung „GOP“ eingefügt.

d) In Zeile 23 (Modul B20) wird in Spalte 16 (GOP) die Abkürzung „GOP“ eingefügt.

e) Nach Zeile 27 (Modul B24) wird folgende neue Zeile eingefügt:

”

B 25	Automation Laboratory		2	2,5						2,5	SL (PrL)	
------	-----------------------	--	---	-----	--	--	--	--	--	-----	----------	--

”

f) In Zeile 31 (neu) (Modul B25) werden in Spalte 1 (Nr.) die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ und in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „40“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

g) In Zeile 32 (neu) (Modul B26) werden in Spalte 1 (Nr.) die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ und in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „40“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

h) In Zeile 33 (neu) (Modul B27) wird in Spalte 1 (Modulbezeichnung) die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

i) In Zeile 35 (neu) (Modul B28) werden in Spalte 1 (Nr.) die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt, in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach der hochgestellten Zahl „²“ die hochgestellte Zahl „³“ angefügt und in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „39“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

- j) In Zeile 36 (neu) (Modul B29) werden in Spalte 1 (Nr.) die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt, in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach der hochgestellten Zahl „²“ die hochgestellte Zahl „³“ angefügt, in Spalte 11 (3. WS) die Zahl „2,5“ gestrichen, in Spalte 12 (4. SS) die Zahl „2,5“ eingefügt und in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „39“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- k) In Zeile 37 (neu) (Modul B30) werden in Spalte 1 (Nr.) die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt, in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach der hochgestellten Zahl „²“ die hochgestellte Zahl „³“ angefügt und in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „39“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- l) In Zeile 38 (neu) (Modul B31) werden in Spalte 1 (Nr.) die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt, in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach der hochgestellten Zahl „²“ die hochgestellte Zahl „³“ angefügt, und in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „39“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- m) In Zeile 39 (neu) (Modul B32) werden in Spalte 1 (Nr.) die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ ersetzt und in Spalte 15 (Art und Umfang der Prüfung) nach dem Wort „Bachelorarbeit“ das Zeichen „)“ sowie nach dem darauffolgenden Wort „und“ die Buchstaben und das Zeichen „PL (“ gestrichen.
- n) In Zeile 41 (Summen) erhält folgende neue Fassung:

Summe SWS und ECTS-Punkte	72	46	14	8	180	30	30-32,5	27,5-30	27,5-30	30	32,5
	140										

- o) In Erläuterung ²⁾ unterhalb der Tabelle wird die Zahl „39“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- p) Erläuterung ³⁾ unterhalb der Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„¹Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche in den Modulen B29 bis B32 beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. ²Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

- q) Die Abkürzungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

„Abkürzungen:

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 10 **ABMPO/TF**

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 11 **ABMPO/TF**

m: mündliche PrüfungPrL: Praktikumsleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch

SeL: Seminarleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 5, 7 und 8 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch“

17. **Anlage 2** (Studienverlaufsplan Master in Vollzeit) wird wie folgt geändert:

- a) In Zeilen 3 bis 6 (Module M1 bis M4) wird in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) In Zeile 7 (Modul M5) werden in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach dem Wort „subjects“ die hochgestellte Zahl „¹“ angefügt und in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „47“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
- c) In Zeile 9 (Modul M7) wird in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „49“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- d) In Zeile 10 (Modul M8) werden in Spalte 13 (Art und Umfang der Prüfung) nach dem Wort „Masterarbeit“ das Zeichen „)“ und nach dem darauffolgenden Wort „und“ die Buchstaben und das Zeichen „PL (“ gestrichen.
- e) Unterhalb der Tabelle wird folgende neue Erläuterung 1) angefügt:

„¹) Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche im Modul M5 beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

- f) Die Abkürzungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

„**Abkürzungen:**

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 10 **ABMPO/TF**

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 11 **ABMPO/TF**

K: Klausur

m: mündliche Prüfung

PrL: Praktikumsleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 4 u. 6 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch

SeL: Seminarleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 5, 7 und 8 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch“

18. **Anlage 3** (Studienverlaufsplan Master in Teilzeit) wird wie folgt geändert:

- a) Zeile 1 erhält folgende neue Fassung:

”

S1	S2	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17
----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

”

- b) In Zeilen 3 bis 6 (Module M1 bis M4) wird in Spalte 17 (Art und Umfang der Prüfung) jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- c) In Zeile 7 (Modul M5) werden in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach dem Wort „subjects“ die hochgestellte Zahl „1“ angefügt und in Spalte 17 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „47“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
- d) In Zeile 9 (Modul M7) wird in Spalte 17 (Art und Umfang der Prüfung) die Zahl „49“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- e) In Zeile 10 (Modul M8) werden in Spalte 17 (Art und Umfang der Prüfung) nach dem Wort „Masterarbeit“ das Zeichen „)“ und nach dem darauffolgenden Wort „und“ die Buchstaben und das Zeichen „PL (“ gestrichen.
- f) Unterhalb der Tabelle wird folgende neue Erläuterung 1) angefügt:

¹⁾ Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche im Modul M5 beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

- g) Die Abkürzungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

„Abkürzungen:

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 10 **ABMPO/TF**

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 11 **ABMPO/TF**

K: Klausur

m: mündliche Prüfung

PrL: Praktikumsleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 4 u. 6 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch

SeL: Seminarleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 5, 7 und 8 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch“

19. Anlage 4 (Kernmodule der im Bachelor- und Masterstudium wählbaren Studienrichtungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 22 (K4) werden in Spalte 9 (Art und Umfang der Prüfung) die Worte „siehe FPO ASC“ durch die Abkürzungen und die Zahl „K (90 min.)“ ersetzt.
- b) Die Abkürzungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

„Abkürzungen:

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 10 **ABMPO/TF**

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 11 **ABMPO/TF**

K: Klausur

m: mündliche Prüfung

PrL: Praktikumsleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 4 u. 6 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch

SeL: Seminarleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 5, 7 und 8 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie diejenigen Masterstudierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOAT vom 26. April 2023 studieren. ³Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOAT vom 26. April 2023 studierenden Bachelorstudierenden gilt sie mit der Maßgabe, dass es hinsichtlich der Änderungen in § 43 Abs. 3 betreffend die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bei den bisherigen Regelungen in § 39 Abs. 3 der FPOAT vom 26. April 2023 verbleibt und die Änderungen im Modul B19 (Algorithms, Programming, and Data Representation) nur für diejenigen Studierenden gelten, die sich bezogen auf dieses Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).